

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Dezember 2020

Nr. 19

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO).....	71
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig).....	71

**Erste Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 13. Januar 2018 (Nds. GVBl. S. 2), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

„Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2022 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. 3 Stunden kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Absatz 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 a Absatz 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 17. Dezember 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 17. Dezember 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen
und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige
der Feuerwehr Braunschweig
sowie Ehrungen für langjährige
Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
(Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig)
vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr Braunschweig sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Braunschweig) vom 4. September 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 18. September 2018, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion	
Gerätewart/in (mit ABC-Zug)	30,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/in	75,00 €
1. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich West	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich Ost	30,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in Bereich Süd	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart/in	75,00 €
1. Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	35,00 €
Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in Bereich West	30,00 €
Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in Bereich Ost	30,00 €
Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in Bereich Süd	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart/in	30,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50,00 €
Stadtausbildungsleiter/in	100,00 €
Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	35,00 €
Lehrgangsleiter/in	30,00 €
Feuerwehrbereitschaftsführer/in	65,00 €
Stellv. Feuerwehrbereitschaftsführer/in	35,00 €
Zugführer/in Freiwillige Feuerwehr	30,00 €
Feldkoch/Feldköchin	20,00 €
Schriftwart/in Stadtkommando	60,00 €
Stadtpressewart/in	50,00 €
Stellv. Stadtpressewart/in	25,00 €
Stadtwebmaster/in	30,00 €
Stadtmedienbeauftragte/r	20,00 €
Stadtbrandschutzerzieher/in	30,00 €
Stadtatenschutzbeauftragter/in	35,00 €
Stadtfrauensprecherin	25,00 €
Stadtzeugwart/in	60,00 €
Stellv. Stadtzeugwart/in	35,00 €
Stadtstabführer/in	25,00 €
Ortsmusikzugführer/in	25,00 €

2. Nummer 4 der Anlage 3 wird aufgehoben.

3. Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4

Tabelle der Beträge für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einmalig

Für 10 Jahre Mitgliedschaft	100,00 €
Für 20 Jahre Mitgliedschaft	150,00 €
Für 30 Jahre Mitgliedschaft	200,00 €
Für 40 Jahre Mitgliedschaft	250,00 €
Für 50 Jahre Mitgliedschaft	300,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den 18. Dezember 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 18. Dezember 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat